

## Pressedarstellung auf Grund einer Anfrage

Anfrage vom: 14. März 2025  
Anfrage von: Ostthüringer Zeitung  
Unsere Antwort: 25. März 2025  
Thema: **PV-Anlagen im innerstädtischen Bereich**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
bezugnehmend auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen folgendes mit:

**1.) Was besagt die derzeitige Regelung für PV-Anlagen in der Innenstadt? Welche sind erlaubt, welche nicht?**

Die Maßgabe für die bauliche Gestaltung in der Innenstadt von Neustadt an der Orla ist über die „Gestaltungssatzung der Stadt Neustadt an der Orla zum Schutz der historischen Bausubstanz und des historischen Ortsbildes“ geregelt. Diese geltende Satzung wurde im Jahr 2015 beschlossen.

Darin ist unter § 7, Abs. 8 formuliert: „Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind an Dach- oder Fassadenflächen anzubringen, die vom öffentlichen Verkehrsraum her nicht einsehbar sind.“

Die Satzung abrufbar unter:

[https://www.neustadtanderorla.de/fileadmin/inhalte/1\\_Stadt/7\\_Ortsrecht/Dokumente/Bau\\_Sanierung\\_Widmung/E\\_1\\_Gestaltungssatzung.pdf](https://www.neustadtanderorla.de/fileadmin/inhalte/1_Stadt/7_Ortsrecht/Dokumente/Bau_Sanierung_Widmung/E_1_Gestaltungssatzung.pdf)

**2.) In welchem Bereich gilt die Regelung der Gestaltungssatzung?**

Der Geltungsbereich der o.g. Gestaltungssatzung ist identisch mit dem ausgewiesenen Sanierungsgebiet. Das Sanierungsgebiet wurde am 20. Februar 1992 mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Neustadt an der Orla förmlich festgelegt.

Der Geltungsbereich ist abrufbar unter:

[https://www.neustadtanderorla.de/fileadmin/inhalte/3\\_Bauen\\_Wirtschaft\\_Umwelt/6\\_Stadtsanierung/Bilder/Plan\\_Sanierungs-\\_und\\_Erhaltungssatzungsgebiet.jpg](https://www.neustadtanderorla.de/fileadmin/inhalte/3_Bauen_Wirtschaft_Umwelt/6_Stadtsanierung/Bilder/Plan_Sanierungs-_und_Erhaltungssatzungsgebiet.jpg)

### 3.) Was ist der Grund für die derzeit geltenden Beschränkungen?

Der historische Altstadtbereich bedarf in Bezug auf Instandsetzung, Rekonstruktion, Modernisierung und Neubau eines sensiblen Umgangs. Da gerade der Jahrhunderte alte Stadtkern, der unter Denkmalschutz steht, die Zeiten nahezu unverändert in seiner Struktur überstanden hat, bildet er heute einen wichtigen Zeitzeugen deutscher Baugeschichte. Insofern gilt es, behutsam diese Geschichte für unsere Nachfahren zu erhalten und neu zu gestalten.

Für eine diese Aspekte berücksichtigende Stadterhaltung und Stadtentwicklung wurden mit der o.g. Gestaltungssatzung Rahmenbedingungen für Instandsetzung, Rekonstruktion, Modernisierung und Neubau geschaffen. Das Ziel ist die Erhaltung des öffentlichen Raumes und der Altstadtsilhouette in der Weise, dass die Altstadtansichten nicht gestört werden sollen. Alle diesbezüglichen Maßnahmen haben so bezüglich der Baugestalt, der Konstruktion, der Werkstoffe und der Farbgebung der Erhaltung und Pflege des Ortsbildes zu dienen. Das Erscheinungsbild des historischen Ortskerns soll dem historischen Charakter des jeweiligen Gebäudes entsprechen.

### 4.) Wie weit sind die in Stadtrat und Ausschuss verschiedentlich thematisierten Planungen, die Gestaltungssatzung für die Innenstadt hinsichtlich der Genehmigung von Solaranlagen zu verändern?

Solaranlagen sind bereits eingeschränkt zulässig. Es soll daher lediglich über eine Ergänzung dieser beraten werden. Die Ergänzung sollte unter anderem die Zulässigkeit für die seit 2015 entwickelten neuen technologischen Möglichkeiten denkmalverträglicher Solar-Module klären.

### 5.) Wann könnte eine Änderung auf den Weg gebracht werden oder in Kraft treten? Was steht dem entgegen?

Da diesbezügliche Änderungen umfangreiche Abstimmungsprozesse erfordern, die bezüglich der Gestaltungssatzung der Stadt Neustadt an der Orla bereits im Gange sind, kann eine konkrete Aussage derzeit nicht erfolgen.

Im aktuell laufenden Fortschreibungsprozess des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes wird auf die Anpassung der Gestaltungssatzung konkret hingewiesen, so dass nach Bestätigung dieses Konzeptes die zu aktualisierenden Teile der Gestaltungssatzung angepasst werden. Bei diesen Satzungsänderungsverfahren werden zudem kommunalrechtliche, baurechtliche und sonstige fachspezifische Belange inklusive neuer technologisch möglicher Varianten berücksichtigt und abgestimmt.

**6.) Welche Regelung/Beschränkungen für Solaranlagen auf Dächern in der Innenstadt strebt die Stadt Neustadt künftig an?**

Es gelten weiterhin die Ziele der Gestaltungssatzung zum Schutz des historischen Stadtbildes. Die Kriterien des Denkmalschutzes sind einzuhalten.

Die Veränderungspotentiale werden zunächst in den zuständigen kommunalen Gremien unter Bezug und Beachtung der Stellungnahmen und Richtlinien der Fachbehörden erörtert.

Dabei geht es um die Möglichkeit bei der Integration von Photovoltaikanlagen in der Innenstadt. Dabei sind konservatorische, statische und technische Herausforderungen im Blick zu behalten.

**7.) Welche Absprachen und Regelungen sind vorab notwendig, um die Gestaltungssatzung ggf. zu verändern?**

Siehe Antwort auf Frage 5.

**8.) Wie viele Anträge für den Bau von Dach-PV-Anlagen in der Innenstadt lagen 2024 vor? Wie viele wurden genehmigt, wie viele abgelehnt?**

2024 sind bei der Stadt Neustadt an der Orla keine diesbezüglichen Anträge eingegangen.

**9.) Gibt es Pläne für den Bau von gemeinschaftlichen Solaranlagen außerhalb der Innenstadt, in die sich Interessenten dann „einmieten“ können, um selbst günstigen Strom zu erzeugen?**

Es gibt aktuell keine Pläne für den Bau von gemeinschaftlichen Solaranlagen außerhalb der Innenstadt.